Entscheide und juristische Beiträge

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **92 (1995)**

Heft 4

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Autokosten für Notbedarf berücksichtigt

Bundesgericht bejahte unentgeltliche Prozessführung für Alleinerziehende

Vor Bundesgericht erhielt eine alleinerziehende Mutter das Recht auf unentgeltliche Prozessführung zugestanden. Die Vorinstanzen hatten bei der Berechnung ihres Notbedarfs die Richtlinien der SKöF zum teil fehlerhaft angewendet und ihr insbesondere die Kosten für die Benützung des Autos nicht anrechnen wollen.

In einem hängigen Verfahren, in dem es um die Abänderung des Ehescheidungsurteils ging, beantragte Frau P., ihr seien die unentgeltliche Prozessführung zu gewähren und ein Rechtsbeistand zur Seite zu stellen. Das zuständige Bezirksgericht und auch die kantonale Rekurskommission lehnten das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung mit der Begründung ab, die Frau sei nicht bedürftig.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts verschafft Art. 4 BV einer bedürftigen Partei Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege und auf Ernennung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes, sofern sie bedürftig ist, ihre Chancen im bevorstehenden Zivilprozess nicht als aussichtslos angesehen werden müssen und ihr nicht zugemutet werden kann, ihre Sache ohne juristischen Beistand zu vertreten. Die kantonale Rekurskommission hatte sich zu den Prozessaussichten der Beschwerdeführerin sowie zur Frage, ob ihr ein Anwalt unentgeltlich zur Seite gestellt werden solle, nicht geäussert. In diesem Punkt, befand das Bundesgericht, sei der kantonale Instanzenzug nicht ausgeschöpft, weshalb es sich dazu nicht weiter äusserte.

Die Rekurskommission des Obergerichts hatte das soziale Existenzminimum gemäss den Richtlinien der SKöF berechnet und auf Fr. 3587.70 festgesetzt, während das monatliche Einkommen von Frau P. nach deren Berechnung um 625 Franken höher ausfiel. Deshalb war es nach Ansicht der Rekurskommission des Obergerichts des Kantons Thurgau der Frau zuzumuten, die allfälligen Gerichts- und Anwaltskosten selbst zu tragen und wenn nötig in Raten zu bezahlen.

Autokosten werden angerechnet

Die Anwendung der SKöF-Richtlinien stellte die Beschwerdeführerin nicht in Frage, hingegen beanstandete sie, die Berechnung sei zum teil fehlerhaft und unsachgemäss. Die Vorinstanz hatte namentlich die Kosten für ihr privates Auto nicht angerechnet. Die Mutter führte an, sie sei auf die Benützung des Autos angewiesen, da sie um 6 Uhr morgens mit der Arbeit beginne, gegen 8 Uhr aber kurz nach Hause zurückkehre, um die beiden 1982 und 1986 geborenen Buben in die Schule zu schicken.

Das Bundesgericht gab der Mutter recht. In ihrer besonderen Situation als alleinerziehende, berufstätige Mutter von noch kleinen, schulpflichtigen Kindern sei die Benützung eines Autos

gerechtfertigt. Müsste Frau P. auf ein Auto verzichten, litte entweder ihre Berufstätigkeit oder die Betreuung der Kinder. Bei einem achtjährigen Kind bestehe keine Gewähr, dass es ohne Betreuung durch eine erwachsene Person morgens rechtzeitig, richtig angezogen, gut verpflegt und mit dem erforderlichen Schulmaterial versehen zur Schule gehe, befand das Bundesgericht. Eine Fremdbetreuung der beiden Söhne würde zu zusätzlichen Auslagen führen. Das Bundesgericht rechnete deshalb statt des Streckenabonnements (Fr. 57.–) die monatlichen Autokosten von Fr. 468.50 zum Notbedarf hinzu.

Das Bundesgericht korrigierte die Vorinstanz auch bei der Anwendung der SKöF-Richtlinien in bezug auf den älteren Sohn. Der Freibetrag (Taschengeld) und der Betrag für Kleider, Wäsche und Schuhe stehe den Eltern für ein Kind ab dem 12. Altersjahr, d. h. ab dem 11. Geburtstag, zu und nicht erst nach dem vollendeten 12. Altersjahr. Das soziale Existenzminimum von Frau B. erhöhte sich somit zusätzlich um mindestens 90 und höchstens 140 Franken (Bandbreite der SKöF-Richtlinien).

Auf die weiteren von Frau P. gerügten Punkte ging das Bundesgericht gar nicht mehr im Detail ein, da es die Bedürftigkeit bejahte. Die Vorinstanz hatte bei der Berechnung des Existenzminimums die Steuern nicht berücksichtigt und die vom geschiedenen Ehemann geschuldeten, statt die effektiv bezahlten (tieferen) Unterhaltsbeiträge auf der Einnahmenseite eingesetzt.

Die staatsrechtliche Beschwerde wurde gutgeheissen und Frau P. für das kantonale Verfahren die unentgeltliche Rechtspflege gewährt. Für das Verfahren vor Bundesgericht hat der Kanton Thurgau der Beschwerdeführerin 1000 Franken Prozessentschädigung auszurichten. *cab*

An dieser Nummer haben mitgearbeitet:

Charlotte Alfirev-Bieri (cab), Redaktorin, Langnau
Stefan Blülle, Leiter der Abteilung Jugend- und Familienberatung im Bezirksjugendsekretariat Dielsdorf, Zürich
Margrith Bröchin, Übersetzerin, Zürich
Piergiorgio Jardini, capo della Divisione dell'azione sociale, Bellinzona
Gerlind Martin (gem), Freie Journalistin, Bern
Ueli Tecklenburg, chef de projets de recherche, Departement de la prevoyance sociale et des assurances, Lausanne
Peter Tschümperlin, Geschäftsführer SKöF, Bern